

Protokoll

111. Sitzung der Verbandsversammlung des ZAW

Datum / Uhrzeit / Ort: Montag, 5. Dezember 2016, 17:00 bis 18:05 Uhr /
Geschäftsstelle des ZAW, Am Westufer 3,
04463 Großpösna, Beratungsraum Souterrain

Leitung der Sitzung: Verbandsvorsitzender des ZAW,
Herr Bürgermeister Heiko Rosenthal

Teilnehmer: siehe Anwesenheitsliste

TOP 1: Begrüßung und Eröffnung

Der Verbandsvorsitzende des ZAW, Herr Heiko Rosenthal, eröffnet die 111. - öffentliche - Sitzung der Verbandsversammlung und begrüßt die Verbandsräte des ZAW und die anwesenden Gäste.

TOP 2: Feststellung der Beschlussfähigkeit

Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.

Herr Landrat Graichen (Landkreis Leipzig) sowie Frau Lakowa, Herr Engelmann (beide Stadt Leipzig) und Herr Kretschel (Landkreis Leipzig) sind entschuldigt. Herr Graichen wird von Herrn Lehne vertreten. Für Frau Lakowa, Herrn Engelmann und Herrn Kretschel sind die Stellvertreter nicht anwesend.

Die Stimmführung für die Stadt Leipzig wird vom Verbandsvorsitzenden Herrn Rosenthal wahrgenommen, die des Landkreises Leipzig vom 2. stellv. Verbandsvorsitzenden und Stellvertreter von Herrn Graichen, Herrn Lehne.

Die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung ist gegeben.

TOP 3: Nennung der Verbandsräte zur Mitzeichnung des Protokolls der 111. Sitzung der Verbandsversammlung des ZAW

Das Protokoll der heutigen Sitzung wird von Frau Lehmann (Landkreis Leipzig) und Herrn Riedel (Stadt Leipzig) mitgezeichnet.

TOP 4: Bestätigung der Tagesordnung der 111. Sitzung der Verbandsversammlung des ZAW

Zur vorliegenden Tagesordnung gibt es keine Hinweise, Änderungen bzw. Ergänzungen.

Die vorliegende Tagesordnung wird bestätigt.

TOP 5: Bestätigung des Protokolls der 110. Sitzung der Verbandsversammlung des ZAW vom 26. September 2016

Das Protokoll der 110. Sitzung der Verbandsversammlung des ZAW vom 26. September 2016 wird ohne Anmerkungen/Änderungen/Ergänzungen bestätigt.

Herr Albrecht geht des Weiteren auf eine Nachfrage von Herrn Haas in der letzten Sitzung (siehe Protokoll Seite 3) ein. Dahingehend bat Herr Haas um eine kurze und nachvollziehbare Darstellung der Veränderung der Unternehmensbewertung der WEV (alt – neu).

Anhand einer PowerPoint-Präsentation erläutert Herr Albrecht diesen Sachverhalt ausführlich. Diese Präsentation liegt dem Protokoll als **Anlage 1** bei. Auf eine Protokollierung der Erläuterungen kann deshalb an dieser Stelle verzichtet werden.

Die Verbandsräte nehmen die ausführliche Erläuterung zur Kenntnis.

TOP 6: Beschluss zur Neufassung der Satzung über die Bewirtschaftung von Abfällen durch den ZAW (Abfallwirtschaftssatzung)

Herr Albrecht trägt zu dem Tagesordnungspunkt vor. Er verweist zunächst auf die den Unterlagen beigefügten Anlagen.

Mithilfe einer PowerPoint-Präsentation erläutert Herr Albrecht ausführlich die Gründe für den Beschluss einer neuen Abfallwirtschaftssatzung. Diese Präsentation liegt dem Protokoll als **Anlage 2** bei, so dass auf eine ausführliche Protokollierung der Erläuterungen verzichtet werden kann.

Die derzeitige Abfallwirtschaftssatzung des ZAW vom 30. Oktober 1995, zuletzt geändert am 19. April 2010 soll nunmehr neu gefasst werden, um den geänderten abfallrechtlichen Bestimmungen Rechnung zu tragen. Um von weiteren Satzungsänderungen abzusehen, wird vorgeschlagen, eine neue Satzung zu verabschieden.

Bislang basierte die Abfallwirtschaftssatzung auf dem Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsABG) und dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG), welches zum 01. Juni 2012 durch das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) ersetzt wurde. Die Änderung im KrWG von einer 3-stufigen hin zu einer 5-stufigen Abfallhierarchie erforderte u. a. eine grundlegende Anpassung der Abfallwirtschaftssatzung des Verbandes.

Eine weitere wichtige Anpassung war bei der Erstellung des Ausschlusskataloges erforderlich. Dahingehend forderte die Landesdirektion Sachsen (LDS) die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (ÖRE) auf, ihre Ausschlusskataloge hinsichtlich der auszuschließenden abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten exakt zu definieren und zu begründen. Der nunmehr vorliegende Ausschlusskatalog des ZAW wurde weiterhin mit den Positivkatalogen der Entsorgungsanlagen ZDC und MBA abgeglichen und mit den Verbandsmitgliedern hinsichtlich deren Positiv- bzw. Ausschlusskatalogen abgestimmt.

Die Hinweise der Mitglieder sowie die Anregungen der mit der Prüfung beauftragten Anwaltskanzlei (Gaßner, Groth, Siederer & Coll.) wurden weitgehend berücksichtigt und eingearbeitet.

Des Weiteren wurden entsprechende Regelungen zur Rückübertragung von Verbandsaufgaben auf die Verbandsmitglieder sowie Regelungen zur freiwilligen Aufgabenübertragung von den Verbandsmitgliedern auf den Verband in die neue Abfallwirtschaftssatzung aufgenommen.

Herr Schruth hinterfragt die Möglichkeit weiterer nachträglicher Anpassungen des Ausschlusskataloges. Herr Albrecht beantwortet die Frage dahingehend, dass der Ausschlusskatalog jederzeit über entsprechende Beschlüsse der Verbandsversammlung angepasst werden kann.

Herr Feldmann spricht das Thema der Entsorgung von HBCD-haltigen Dämmstoffen (Styropor) an.

Herr Albrecht geht kurz auf den Hintergrund der Problematik ein. In Umsetzung einer Richtlinie der Europäischen Union sind diese Abfälle als gefährlicher Abfall zu deklarieren. Bislang konnte Polystyrol problemlos in der MBA Cröbern verarbeitet werden. Nach neuer Rechtslage ist dies nicht mehr möglich, zumal die MBA über keine Genehmigung für die Entsorgung gefährlicher Abfälle verfügt.

Herr Albrecht erklärt, dass der Verband dennoch versucht, für Bürger und Kleingewerbekunden pragmatische praktikable Lösungen anzubieten.

Styropor ohne das Flammenschutzmittel HBCD zählt nicht zu gefährlichem Abfall und kann weiterhin wie bisher entsorgt werden.

Die Verbandsversammlung nimmt die Informationen zur Kenntnis.

Der Verwaltungsrat hat den Beschlussvorschlag vorberaten und empfohlen, die Vorlage in der heutigen Sitzung der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Da es keine weiteren Einwände, Fragen oder Wortmeldungen seitens der Verbandsräte gibt, stellt Herr Rosenthal den Beschlusstext für die Neufassung der Abfallwirtschaftssatzung des ZAW zur Abstimmung.

Beschluss 01/IV/16: Die Verbandsversammlung beschließt

die Neufassung der Satzung über die Bewirtschaftung von Abfällen durch den Zweckverband Abfallwirtschaft Westsachsen (Abfallwirtschaftssatzung).

- einstimmig beschlossen -

TOP 7: Beschluss zur Bestellung und Beauftragung eines Wirtschaftsprüfungunternehmens mit der Durchführung der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2016 des ZAW

Herr Albrecht erläutert kurz, dass die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ebner Stolz GmbH & Co. KG bereits mit der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2015 des ZAW beauftragt war. In Anlehnung an die allgemeine Praxis, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Prüfung des Jahresabschlusses in einem Turnus von 5 Jahren zu wechseln, schlägt die Geschäftsstelle vor, mit einer erneuten Bestellung der Ebner Stolz GmbH & Co. KG für die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2016 analog zu verfahren. Das Angebot entspricht dem des Vorjahres.

Die Verbandsversammlung nimmt die Informationen zur Kenntnis.

Der Verwaltungsrat hat den Beschlussvorschlag vorberaten und empfohlen, die Vorlage in der heutigen Sitzung der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Da es keine Einwände, Fragen oder Wortmeldungen seitens der Verbandsräte gibt, stellt Herr Rosenthal den Beschlusstext wie folgt zur Abstimmung.

Beschluss 02/IV/16: Die Verbandsversammlung

bestellt und beauftragt das Wirtschaftsprüfungsunternehmen **Ebner Stolz GmbH & Co. KG**, Richard-Wagner-Straße 1, 04109 Leipzig, mit der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2016 des ZAW.

Der Verbandsvorsitzende wird ermächtigt, den Prüfungsauftrag zu unterzeichnen.

- einstimmig beschlossen -

TOP 8: Beschluss zur Abgabe einer Optionserklärung gemäß § 27 Absatz 22 Umsatzsteuergesetz

Herr Albrecht erläutert den Hintergrund für den vorliegenden Beschlussvorschlag.

Der Bundesgesetzgeber hat mit dem Steueränderungsgesetz 2015 den Unternehmerbegriff und damit die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand grundlegend neu geregelt.

Bisher knüpfte § 2 Absatz 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) eine umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (jPdöR) grundsätzlich daran, dass ihre wirtschaftliche Tätigkeit ein Betrieb gewerblicher Art (BGA) begründet.

Nach der neuen Rechtslage des § 2b UStG ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts – so auch der ZAW – mit ihren Tätigkeiten und Leistungen grundsätzlich immer Unternehmer im Sinne von § 2 UStG und unterliegt damit der Umsatzsteuer.

Eine Übergangsregelung, die in § 27 Absatz 22 UStG aufgenommen wurde, eröffnet der jPdöR jedoch die Möglichkeit, das aktuell geltende Recht bis zum 31. Dezember 2020 anzuwenden. Dazu ist eine entsprechende einmalige Erklärung gegenüber dem Finanzamt erforderlich (Optionserklärung). Darin müsse der ZAW erklären, dass er den bisherigen § 2 Absatz 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 aufgeführten Leistungen weiterhin anwendet. Eine derartige Optionserklärung wirkt dann bis zum 31. Dezember 2020. Es besteht dennoch die einmalige Möglichkeit, die Optionserklärung zu widerrufen. Diese würde dann ab dem auf den Widerruf folgenden Kalenderjahr Gültigkeit haben.

Herr Albrecht führt weiter aus, dass die umsatzsteuerrechtlichen Änderungen für den ZAW faktisch wohl keine große Bedeutung haben werden.

Eine konkrete und abschließende Bewertung der Auswirkungen der umsatzsteuerlichen Neuregelungen hat der ZAW jedoch noch nicht vorgenommen. Eine Optierung nach § 27 Absatz 22 UStG ist demnach sinnvoll. Herr Albrecht verweist zudem auf die noch fehlenden Auslegungen zu Fragen der gesetzlichen Neuregelungen.

Da es keine Einwände, Fragen oder Wortmeldungen seitens der Verbandsräte gibt, stellt Herr Rosenthal den Beschlusstext wie folgt zur Abstimmung.

Beschluss 03/IV/16:

1. Die Verbandsversammlung beschließt, dass der Zweckverband Abfallwirtschaft Westsachsen von seinem Optionsrecht nach § 27 Absatz 22 Satz 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) Gebrauch macht und hiernach für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen zunächst weiterhin § 2 Absatz 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung anwendet.
2. Der Verbandsvorsitzende wird beauftragt, fristgerecht eine entsprechende „Optionserklärung“ gemäß § 27 Absatz 22 UStG gegenüber dem zuständigen Finanzamt entsprechend der Anlage zu dieser Beschlussvorlage abzugeben.

- einstimmig beschlossen -

TOP 9: Bericht der Geschäftsleitung

9.1 Sachstand zur Haushaltssatzung mit Festsetzung des Wirtschaftsplanes des ZAW für das Wirtschaftsjahr 2017

Anhand einer PowerPoint-Präsentation erläutert Herr Albrecht zunächst die wesentlichen Gründe für die nicht vorliegende Beschlussvorlage zur Haushaltssatzung mit Festsetzung des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2017 sowie die beabsichtigte weitere Vorgehensweise (spätere Beschlussfassung der Haushaltssatzung 2017 durch die Verbandsversammlung mit dem dann aktuell ermittelten Verrechnungssatz des ZAW gegenüber den Verbandsmitgliedern).

Die Präsentation lag den Verbandsräten bislang nicht vor, wird jedoch dem Protokoll als **Anlage 3** beigefügt, so dass auf eine detaillierte Protokollierung verzichtet werden kann.

Herr Rosenthal ergänzt den Vortrag von Herrn Albrecht und erklärt, dass eine Beschlussfassung zur Haushaltssatzung mit Festsetzung des Wirtschaftsplanes aufgrund der vorgenannten tatsächlich inhaltlich begründeten Vorgehensweise voraussichtlich in der 112. Sitzung der Verbandsversammlung im März 2017 erfolgen wird.

(außerhalb des Protokolls: Zwischenzeitlich wurde der Termin für die 112. Sitzung der Verbandsversammlung auf den 3. April 2017 verschoben.)

Herr Ebert hinterfragt die Auswirkungen und möchte wissen, ob dennoch zum 1. Januar 2017 eine Gebührenanpassung erfolgen wird.

Herr Albrecht erklärt, dass zumindest für die Bürger des Landkreises Leipzig die Abfallgebühren für 2017 aufgrund des zweijährigen Gebührenkalkulationszeitraumes konstant bleiben werden. Für die Kleinanlieferer gilt weiterhin die derzeit gültige Gebührensatzung des ZAW. Eine Änderung / Anpassung der Gebührensatzung wird nach der Beschlussfassung zur Haushaltssatzung 2017 erfolgen. Der vom ZAW gegenüber den Verbandsmitgliedern ab 1. Januar 2017 in Rechnung zu stellende vorläufige Verrechnungssatz beläuft sich zunächst auf 165,90 €/t.

Herr Rosenthal macht deutlich, dass die Dimension einer Änderung im Behandlungsentgelt ZAW – WEV bzw. im Verrechnungssatz gegenüber den Verbandsmitgliedern aus heutiger Sicht nicht bezifferbar ist. Der Start eines neuen Ausschreibungsprozess bei der WEV in Ansehung der aus Sicht des ZAW bisherigen nicht zufriedenstellenden Ausschreibungsergebnisse sei letztlich im Sinne des Gebührenzahlers, wobei er sich der schwierigen Marktlage bewusst sei. Es bleibt zu hoffen, dass die Player am Markt auf eine längerfristige Ausschreibung positiver reagieren.

Herr Haas beruft sich auf den Vortrag von Herrn Albrecht und hinterfragt das anstehende (neue) Ausschreibungsverfahren der WEV hinsichtlich der Stoffströme/Lose und der erwarteten Entwicklung des Preises für die heizwertreiche Fraktion (hwrF). Sind gegenüber der bereits erfolgten und im Ergebnis unwirtschaftlichen Ausschreibung dann wirtschaftlichere Angebote zu erwarten? Wäre demnach auch denkbar, dass der endgültige Verrechnungssatz zwischen dem ZAW und seinen Mitgliedern aufgrund der zu erwartenden Ausschreibungsergebnisse für die hwrF, welches in die Ermittlung des Behandlungsentgeltes zwischen dem ZAW und der WEV einfließt, niedriger ausfallen könnte als der bislang vorläufig ermittelte Verrechnungssatz zwischen dem ZAW und seinen Mitgliedern (165,90 €/t)? Oder bestünde auch die Möglichkeit, dass sich der Verrechnungssatz noch höher als auf 165,90 €/t beläuft?

Herr Albrecht erklärt, dass die Spannbreite tatsächlich nicht bzw. schwierig vorhersehbar ist. Die WEV hofft, mit einer längerfristigen Ausschreibung günstigere Konditionen erzielen zu können. Der Eintritt einer derartigen Prognose kann jedoch aufgrund der vorherrschenden Marktbedingungen aus heutiger Sicht auf keinen Fall garantiert werden.

Der Preis für die Absteuerung der hwrF ist eine wesentliche Grundlage für die Ermittlung des endgültigen Betreiberentgeltes WEV – ZAW. Dieses wiederum wird in die anzupassende, endgültige Gebührenkalkulation des ZAW einbezogen. Die finale Gebührenkalkulation bildet dann die Grundlage für die in der Haushaltssatzung 2017 nebst Wirtschaftsplanung bzw. der zu ändernden Gebührensatzung des ZAW zu berücksichtigenden Verrechnungs- bzw. Gebührensätze.

Abschließend bittet Herr Rosenthal die Verbandsräte um Verständnis für die verspätete und für die nächste Sitzung der Verbandsversammlung geplante Vorlage der Beschlussfassung zur Haushaltssatzung einschließlich Wirtschaftsplanung 2017 des ZAW.

Die Verbandsversammlung nimmt die Informationen zur Kenntnis.

9.2 Sachstand zur Umsetzung des Beschlusses Nr. 02/III/16 vom 26. September 2016 zur Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Zweckvereinbarung vom 11. Dezember 2002 zwischen ZAW und LKN

Herr Albrecht trägt zu dem Tagesordnungspunkt vor. Er erläutert anhand einer kurzen PowerPoint-Präsentation die bisherigen Ereignisse bzw. das bisherige Procedere.

Die Präsentation lag den Verbandsräten bislang nicht vor, wird jedoch dem Protokoll als **Anlage 4** beigefügt, so dass auf eine detaillierte Protokollierung verzichtet werden kann.

Herr Rosenthal betont abschließend, dass die Zusammenarbeit mit dem Landkreis Nordsachsen wohlwollend zum 31. Dezember 2017 beendet sein wird.

Die Verbandsversammlung nimmt die Informationen zur Kenntnis.

9.3 wirtschaftliche Situation des ZAW – Prognose zum 31. Dezember 2016

Herr Albrecht berichtet. In der vorbereiteten PowerPoint-Präsentation zur wirtschaftlichen Situation des ZAW wurde die Prognose zum 31. Dezember 2016 dem Plan 2016 gegenüber gestellt. Diese Präsentation liegt den Verwaltungsratsmitgliedern in ihren Unterlagen vor. Auf eine detaillierte Protokollierung wird demnach verzichtet.

Im Wesentlichen erklärt Herr Albrecht den prognostizierten Jahresverlust i. H. v. ca. 461 T€. Dieser geht einher mit den von der WEV ermittelten vorläufigen Nachberechnungen (Betreiberentgelt) für die Jahre 2015 und 2016 i. H. v. ca. 858 T€. Ohne die daraus resultierende Ergebnisbelastung läge das voraussichtliche Jahresergebnis 2016 auf Planniveau.

Im Ausblick auf das Jahr 2017 erläutert Herr Albrecht, dass sich das Bürgerschaftsentgelt ab 2017 drastisch verringern wird, da die WEV im Jahre 2016 Sondertilgungen für durch den Verband verbürgte Kredite geleistet hat und sich somit das Bürgerschaftsvolumen zum 31. Dezember 2016 entsprechend analog reduziert.

Zum Thema „Rückstellung für Grunderwerbsteuer“ erklärt Herr Albrecht, dass gegenwärtig die vom Finanzamt angeforderten Zuarbeiten vorbereitet werden. Ein entsprechender Bescheid über die Festsetzung der zu zahlenden Höhe der Grunderwerbsteuer durch den ZAW wird jedoch in diesem Jahr nicht mehr erwartet.

Trotz der Nachzahlungen an die WEV und der im kommenden Jahr erwarteten Entrichtung der Grunderwerbsteuer wird nicht von einer nötigen Kassenkreditinanspruchnahme ausgegangen.

Die Verbandsversammlung nimmt die Informationen zur Kenntnis.

9.4 Risikomanagementsystem des ZAW

Anhand einer von Herrn Albrecht ausführlich vorgestellten PowerPoint-Präsentation liegen der Verbandsversammlung die Informationen zum Risikomanagementsystem des Verbandes und zu den inzwischen zum Stand 30.09.2016 nur noch 8 (Vorjahr: 19) identifizierten Risiken des Verbandes vor. Jedes Risiko wurde mit einer Ampelfunktion versehen. Die Risiken werden in der Geschäftsstelle turnusmäßig betrachtet, um, wenn nötig, den entsprechenden Handlungsbedarf abzuleiten und den Gremien des Verbandes aufzuzeigen.

Auf die ausführliche Protokollierung des Vortrages von Herr Albrecht wird aufgrund der schriftlichen Sitzungsunterlage verzichtet.

Die Verbandsversammlung nimmt die Informationen zur Kenntnis.

9.5 Öffentlichkeitsarbeit des ZAW

Herr Albrecht berichtet anhand einer PowerPoint-Präsentation über bislang durchgeführte und geplante Veranstaltungen des ZAW, auch in Zusammenarbeit mit der WEV, der Stadt Leipzig und dem Landkreis Leipzig im Jahr 2016.

Die Präsentation liegt den Verbandsräten in ihren Unterlagen vor. Auf eine ausführliche Protokollierung wird deshalb verzichtet.

Herr Haas spricht an dieser Stelle das Thema „Entsorgung von HBCD-haltigen Abfällen/Styropor“ an. Er regt an, entsprechende Informationen den Bürgern unkompliziert zugänglich zu machen (z. B. Amtsblatt).

Die Verbandsversammlung nimmt die Informationen zur Kenntnis.

TOP 10: Informationen / Sonstiges

Herr Rosenthal verweist auf die zu dem TOP übermittelten Unterlagen.

Hinsichtlich der geplanten Termine für die Sitzungen der Verbandsversammlung des ZAW im Jahr 2017 informiert Herr Rosenthal über zwischenzeitliche Bitten von Verbandsräten der Stadt Leipzig um Terminänderungen aufgrund von Kollisionen mit verschiedenen Ausschusssitzungen der Stadt Leipzig. Hierzu muss sich erneut verständigt werden.

(Außerhalb des Protokolls: Inzwischen wurden folgende Termine für die Sitzungen der Verbandsversammlung geändert:

27.03.2017 → 03.04.2017
04.09.2017 → 11.09.2017
11.12.2017 → 18.12.2017)

Die Verbandsversammlung nimmt die Informationen zur Kenntnis.

TOP 11: Einwohnerfragestunde

Es sind keine Einwohner anwesend.

Am Ende der Sitzung bedankt sich Herr Rosenthal bei Herrn Dr. Richter für seine jahrelange Tätigkeit in den Gremien des ZAW und wünscht ihm für seinen am 1. Januar 2017 beginnenden Ruhestand alles Gute.

Herr Dr. Richter bedankt sich für die netten Worte und wünscht dem Verband für die Zukunft viel Erfolg und den Anwesenden Gesundheit, alles Gute, ein schönes Weihnachtsfest und einen guten Start ins neue Jahr.

Dem schließt sich Herr Rosenthal an. Er bedankt sich bei den Anwesenden und wünscht allen eine besinnliche Advents- und Weihnachtszeit und ein glückliches neues Jahr.
Gegen 18:10 Uhr beendet Herr Rosenthal die 111. Sitzung der Verbandsversammlung.

Für das Protokoll:

.....
Annett Nötzold (Geschäftsstelle ZAW)

Leitung der Sitzung:

.....
Herr Bürgermeister Heiko Rosenthal
(Verbandsvorsitzender ZAW)

Mitzeichnung:

.....
Herr Konrad Riedel
(Verbandsrat Stadt Leipzig)

.....
Frau Beate Lehmann
(Verbandsrätin LK Leipzig)